Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON (0228) 997799-6110
E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Herr[redacted]
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 28.07.2022
GESCHÄFTSZ. IFG-780/010 II#0929

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag "Dokumente/Unterlagen zu einer Anordnungsbefugnis im IFG/Transparenzgesetz" [#250784]**

Sehr geehrte[redacted]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 7. Juni 2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Informationszugang in Form der Akteneinsicht durch Übersendung der hiesigen Hausleitungsvorlagen zu TOP 5 des 41. Arbeitskreises Informationsfreiheit mit 3 Anlagen (05.1 – 05.3) und zu TOP 5 der 40. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten mit 4 Anlagen (05.1 – 05.4).

2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 7. Juni 2022 beantragten Sie die Übersendung von „Dokumenten/Unterlagen zu einer Anordnungsbefugnis im IFG/Transparenzgesetz“ und konkretisierten dies dahingehend, dass damit Prüfungen (insbesondere verfassungsrechtlicher Art) gemeint seien. Sie verweisen hierzu auf den Beschluss der 40. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) „Forderungen für die neue Legislaturperiode des Bundes: Ein Transparenzgesetz mit Vorbildfunktion schaffen!“ vom 2. Juni 2021.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Nach erläuternden Hinweisen, insbesondere auf etwaig entstehende Gebühren, wurde Einvernehmen erzielt, dass sich der Antrag erstreckt auf die hiesige Hausleitungsvorlage zum 41. Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF) bzw. zur 40. IFK einschließlich der dazugehörigen Unterlagen zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, der sich mit der Forderung nach einer Anordnungsbefugnis beschäftigt.

II.

Dem Antrag war stattzugeben durch Übersendung der im Tenor unter Ziffer 1. genannten Unterlagen.

Unabhängig von der hier vorgenommenen Konkretisierung des Antrags erlaube ich mir mit Bezug auf Ihre E-Mail vom 26. Juli 2022 den Hinweis, dass nach kursorischer Durchsicht der relevanten Vorgänge „weitere Hintergrundinfos insbesondere z.B. zu internen Bewertungen dieser Befugnis“ nicht ersichtlich sind.

III.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wortha

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.